



Amtsgericht Königs Wusterhausen

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

1.

- Klägerin -

2.

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte Walter Thummerer Endler & Coll., Burgstraße 17, 03046 Cottbus

gegen

Easyjet Airline Company Limited,

L

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Königs Wusterhausen
durch die Richterin am Amtsgericht Städtke
auf die mündliche Verhandlung vom 17.01.2014

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin zu 1) einen Betrag in Höhe von 400,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB seit dem 01.08.2013 zu zahlen.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger zu 2) einen Betrag von 400,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB seit dem 01.08.2013 zu zahlen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten bleibt aber nachgelassen, die Vollstreckung durch Hinterlegung oder Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des beizutreibenden Betrages abzuwenden, sofern nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in der gleichen Höhe leisten.

Tatbestand

Die Kläger buchten bei der Beklagten für den 27.05.2013 einen Flug von Barcelona nach Berlin-Schönefeld mit der Flugnummer EZY 4530. Die Landung war am 27.05.2013 um 22.55 Uhr geplant. Nachdem bereits auf dem Flughafen Barcelona für den Flug eingecheckt wurde, wurde dann mitgeteilt, dass es einen Defekt an der Maschine gibt, so dass erst eine Ersatzmaschine besorgt werden musste. Die Kläger landeten dann am 28.05.2013 um 03.05 Uhr in Berlin-Schönefeld, mithin 4 Stunden und 10 Minuten nach der ursprünglich geplanten Ankunftszeit.

Nach der Großkreisentfernungsberechnung beträgt die Entfernung zwischen den Flughäfen Berlin-Schönefeld und Barcelona International Airport 1.506 km.

Die Kläger sind der Ansicht, dass ihnen nach der Rechtsprechung von EuGH und BGH eine Ausgleichszahlung im Sinne von Art. 7 Abs. 1 Buchstabe B der EU-Fluggastverordnung Nr. 261/2004 zustehe, da eine solche Ausgleichszahlung auch gezahlt werde, wenn der Flug mehr als drei Stunden Verspätung habe. Im Übrigen bestreitet die Klägerseite das gesamte Beklagtenvorbringen zum Vorliegen eines außergewöhnlichen Umstandes, auf dem sich die Beklagte beruft und auch, dass die Beklagte ausreichend zumutbare Maßnahmen ergriffen habe, um den Flug noch zeitnah durchzuführen. Insgesamt sind die Kläger der Auffassung, dass sich die Beklagte mit ihrem Vortrag nicht exkulpieren könne.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin zu 1) sowie an den Kläger zu 2) jeweils

einen Betrag in Höhe von 400,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB seit dem 01.08.2013 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, dass sie sich auf das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände beziehen könne, die darin zu sehen sind, dass bei der Maschine mit dem Kennzeichen G-EZFW, die für die Durchführung des streitgegenständlichen Fluges vorgesehen war, unverhofft die Windschutzscheibe, ohne dass dies im Rahmen von Wartungen vorher zu erkennen gewesen sei, gebrochen sei. Zwar sei die Maschine noch sicher in Barcelona gelandet. Da es sich aber um einen offensichtlichen und schwerwiegenden sicherheitsrelevanten Vorfall am Flugzeug gehandelt habe, sei zunächst das Reparaturprozedere veranlasst worden, was letztendlich zur Zeitverzögerung geführt habe. Die Beklagte behauptet, dass eine gerissene Windschutzscheibe äußerst selten auftrete und regelmäßig nicht vorhersehbar sei, so dass die Beklagte nicht damit rechnen könne. Sämtliche Schutz- und Kontrollmaßnahmen können dies nicht verhindern, so dass sich die Beklagte sehr wohl auf das Vorliegen eines außergewöhnlichen Umstandes im Rahmen der EU-Fluggastverordnung gemäß Art. 5 Abs. 3 berufen könne, da es von der Beklagten ein nichtzu-beherrschendes Ereignis sei. Auch habe die Beklagte alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen, um die Verzögerung zu verhindern oder abzumildern. Sie habe, da in Barcelona kein Ersatzflugzeug vorhanden gewesen sei, unverzüglich ein Ersatzflugzeug angefordert von Berlin-Schönefeld, welches dann auch unter Flugnummer EZJ 9004 nach Barcelona eingeflogen worden sei. Dieses Flugzeug habe erst um 19.57 Uhr UTC in Berlin-Schönefeld starten können. Es habe zudem die nötigen Ersatzteile für die Reparatur des ursprünglich vorgesehenen Flugzeuges transportiert. Unter Berücksichtigung der nötigen Flugvorbereitungszeit sei es deswegen zur streitgegenständlichen Verspätung gekommen.

Hinsichtlich der weiteren Parteivorträge wird auf die vorbereitenden Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Sitzungsniederschrift vom 17.01.2014 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist vollumfänglich begründet. Den Klägern steht jeweils eine Ausgleichszahlung in Höhe von 400,00 € für den um 4 Stunden und 10 Minuten verspäteten streitgegenständlichen Flug zu, denn nach der einschlägigen Rechtsprechung von EuGH und BGH, hier insbesondere des EuGH-Urteils vom 19.11.2009 in den verbundenen Rechtssachen C-402/07 und C-432/07 sowie den BGH-Entscheidungen vom 18.02.2010, Aktenzeichen CAZR 95/2006, CAZR 166/2007 und vom 18.02.2010, Aktenzeichen CAZR 95/2006 stehen den Fluggästen bei Verspätung von Flügen über eine Stundenzahl von 3 Stunden hinaus die gleichen Ansprüche wie bei Annullierung von Flügen zu, so dass die Kläger entsprechend Art. 7 Abs. 1 Buchstabe B der EU-Fluggastverordnung Nr. 261/2004 einen Ausgleichsanspruch von je 400,00 € pro Person inne haben.

Die Beklagte kann in diesem Zusammenhang auch nicht damit gehört werden, dass in Form einer defekten Windschutzscheibe am streitgegenständlichen Fluggerät ein außergewöhnlicher Umstand zu ihren Gunsten spricht, auf den sie sich gemäß Art. 5 Abs. 3 der EU-Fluggastverordnung 261/2004 erfolgreich berufen kann.

Zwar fehlt in der Fluggastverordnung in Art. 2 eine nähere Begriffsbestimmung der außergewöhnlichen Umstände. Auch in den anderen Artikeln der Verordnung wird der Begriff nicht definiert. Lediglich im Erwägungsgrund 14 zur EU-Fluggastverordnung ist dieser Entlastungsgrund mit einer Liste ergänzt, so dass solche Umstände, insbesondere bei politischen Instabilität, mit der Durchführung des betreffenden Fluges nicht zu vereinbarenden Wetterbedingungen, Sicherheitsrisiken, unerwartete Flugsicherheitsmängel und den Betrieb eines ausführenden Luftfahrtunternehmens beeinträchtigenden Streiks der Fall sein kann. Der Begriff des technischen Defektes ist in diese wahlweise Aufzählung im Erwägungsgrund 14 gerade nicht mit enthalten. Nach verbindlicher Auffassung des EuGH fällt ein technisches Problem, das bei einem Flugzeug auftritt und zur Annullierung eines Fluges führt, nicht unter den Begriff "außergewöhnliche Umstände", es sei denn, es ginge auf ein Vorkommnis zurück, die "aufgrund ihrer Natur oder Ursachen nicht Teil der normalen Ausübung der Tätigkeit des betroffenen Luftfahrtunternehmens sind und von ihm tatsächlich nicht zu beherrschen sind" (EuGH, Urteil vom 22.12.2008, Rn. 27; BGH, Urteil vom 12.11.2009 -

CAZR 76/07). Sofern sich die Beklagte vorliegend auf einen Riss in der Windschutzscheibe des Fluggerätes beruft, so mag zwar sein, dass ein solcher Defekt äußerst selten vorkommt, gleichwohl hält er aber der Einordnung des BGH zum Vorliegen eines außergewöhnlichen Umstandes bei einem solchen Defekt nicht stand, da eindeutig unter Berücksichtigung des Anliegens der EU-Fluggastverordnung, die dem Schutz der Rechte der Fluggäste dient, in der Sphäre des Luftfahrtunternehmens anzusiedeln ist, weil ein solcher Defekt dem Betrieb von Flugzeugen immanent ist und damit zum Luftverkehr hinzugezählt werden muss und nicht von außen unkontrollierbar eintritt.

In der vorgenannten Entscheidung des EuGH (Vallentin-Herrmann vom 22.12.2008) weist der EuGH auf eine enge Auslegung der Ausnahmegvorschrift des Art. 5 III der EU-Fluggastverordnung hin. Insbesondere hat der EuGH in der vorgenannten Rechtsprechung darauf hingewiesen, dass außergewöhnliche Umstände nur solche Risiken sein können, die nicht in die beherrschbare betriebliche Sphäre des Luftfahrtunternehmens fallen. Diese Auffassung hat der EuGH auch in der Rechtssache Sturgeon bestätigt (Urteil vom 19.11.2009, Aktenzeichen C-402/07 und C-432/07). Vorliegend ist aber offensichtlich, dass das von der Beklagten eingewandte technische Problem der Windschutzscheibe nicht von außen initiiert wird, also sehr wohl in der Sphäre der Beklagten liegt und dadurch auch nur durch sie beeinflussbar ist, unabhängig davon, wie oft unter Umständen ein solcher Defekt auftritt. Nach alledem kann nach Auffassung des Gerichtes dahinstehen, ob die Beklagte alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, um die Verspätung zu verhindern, denn dies hat sie zusätzlich nachzuweisen, um sich auf eine Exkulpation aus Art. 5 Abs. 3 der EU-Fluggastverordnung zu berufen, was sich aus dem Erwägungsgrund 15 der EU-Fluggastverordnung ergibt.

Würde man auf dieses Tatbestandsmerkmal der zumutbaren Maßnahmen hier weiter eingehen müssen, wäre aber auch nach Auffassung des Gerichtes zu sagen, dass die Beklagte dafür einzutreten hat, dass sie kein weiteres Fluggerät zur Durchführung des streitgegenständlichen Fluges in Barcelona vor Ort vorrätig gehalten hat. Wenn sie dies aus wirtschaftlichen oder Flug-planerwägungen nicht tut, so ist dies auch eine Entscheidung ihres Managementes, wofür die Beklagte gegenüber dem Fluggast haftet.

Nach alledem sieht das Gericht ein Exkulpationsgrund für die streitgegenständliche Verspätung zugunsten der Beklagten nicht als gegeben an, so dass im Ergebnis auf das Bestreiten der Klägerseite eine Beweisaufnahme hinsichtlich des tatsächlichen Vorliegens der Fakten, die die Beklagten für das Vorliegen des außergewöhnlichen Umstandes aufzeigt, nicht veranlasst war.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergeht aus § 708 Ziff. 11 i. V. m. § 711 ZPO.

Städtke
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 17.01.2014

gez.
Böhme, JB
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle